

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 92/15 S

L 25 AS 1441/14 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 18 AS 2661/13 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Prignitz,
Berliner Weg 8, 19348 Perleberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2015 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und den Richter Söhnngen
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. April 2015 - L 25 AS 1441/14 B PKH -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt N. in P. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat den Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren PKH zu gewähren, abgelehnt (*Beschluss vom 23.4.2015*). Gegen diesen Beschluss hat sich der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 20.5.2015 gewandt und ua "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt sowie "Prozesskostenhilfe und die Beordnung von H. & Kollegen Rechtsanwalt A. N. " beantragt.
- 2 Der Senat wertet das Vorbringen des Klägers als Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss des LSG. Der zugleich gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH vom 20.5.2015 für das Beschwerdeverfahren und der damit verbundene Antrag auf Beordnung des von ihm benannten Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 23.4.2015 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Ein Ausnahmefall des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG liegt hier nicht vor. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

